



Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

vom 17.10.2024

Der Verbandsgemeinderat hat

aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	4
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	5
§ 5 Beigeordnete	6
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	6
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	7
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	8
§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten	9
§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	9
§ 12 In-Kraft-Treten	9

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland in Dahn, Schulstraße 29, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht möglich ist. Die Lage der Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden ergibt sich aus deren Hauptsatzungen, die Bekanntmachungstafel der Verbandsgemeinde befindet sich vor dem Eingangsbereich der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstraße 29.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Verbandsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss,
 2. Schulträgerausschuss,
 3. Feuerwehrausschuss,
 4. Rechnungsprüfungsausschuss,
 5. Werksausschuss für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung,
 6. E-Werks-Ausschuss für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Felsland-Badeparadies mit Blockheizkraftwerk und Elektrizitätswerk.
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon wird der E-Werks-Ausschuss nach den Bestimmungen der Betriebssatzung für das Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk gebildet.
- (3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zu den Werksausschüssen treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu. Abweichend von Satz 2 soll der Feuerwehrausschuss aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates bestehen. Abweichend von Satz 1 und 2 erfolgt die Besetzung des E-Werks-Ausschusses nach den in der Betriebssatzung für das Verbandsgemeinde-Elektrizitätswerk hierfür getroffenen besonderen Festlegungen. Dem Feuerwehrausschuss gehören zusätzlich die Wehrleitung sowie drei von den ehrenamtlichen Wehrführern der örtlichen Feuerwehreinheiten entsandte Vertreter mit beratender Stimme an.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 4. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro;

6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
7. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
11. Wahl von Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten;
12. Grundsatzangelegenheiten des Felsland-Badeparadieses mit Fernwärme sowie die Verfügung über Vermögen bis 50.000,00 Euro.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes war.

- (3) Dem Werksausschuss für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro;
 2. Entscheidung über die in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen und veranschlagten Maßnahmen sowie entsprechende Auftragsvergaben ohne Wertgrenze.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

- (4) Dem E-Werks-Ausschuss für den Betriebszweig Felsland-Badeparadies mit Blockheizkraftwerk und Elektrizitätswerk wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, soweit es den Betriebszweig Blockheizkraftwerk mit Elektrizitätswerk betrifft. Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen über Maßnahmen des Felsland-Badeparadieses, für die die jeweiligen Ausschüsse bzw. der Verbandsgemeinderat zuständig sind;
 2. Entscheidung über die in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen und veranschlagten Maßnahmen sowie entsprechende Auftragsvergaben ohne Wertgrenze für den Betriebszweig Blockheizkraftwerk mit Elektrizitätswerk. Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen des Felsland-Badeparadieses, für die die jeweiligen Ausschüsse bzw. der Verbandsgemeinderat zuständig sind.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

- (5) Wertgrenzen der Absätze 4 bis 6 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro;

3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro, sowie Niederschlagung und Erlass bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro, im Einzelfall;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzung des Verbandsgemeinderates dienen (maximal eine Fraktionssitzung je Verbandsgemeinderatssitzung), erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,00 Euro. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird Sitzungsgeld höchstens für zwei Sitzungen gewährt.
- (7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (8) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Dies gilt auch für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Falle der Vertretung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates, des Wahlausschusses und die Mitglieder von Arbeitsgruppen, die der Verbandsgemeinderat bildet, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,00 Euro.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO, erhöht um 1/3 nach § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Für die Wahrnehmung eines Termins im Rahmen der Richtlinien über Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen der Verbandsgemeinde wird abweichend von Satz 3 ein Betrag in Höhe von 26,00 Euro gezahlt, höchstens jedoch der für einen Vertretungstag zu zahlende Betrag. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 % der einem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, des Wahlausschusses, der vom Verbandsgemeinderat gebildeten Arbeitsgruppen, der Besprechungen der Beigeordneten mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) und Besprechungen mit den Ortsbürgermeistern (§ 69 Absatz 4 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 und 8 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter;
 2. die ehrenamtlichen Wehrführer sowie deren ständige Vertreter;
 3. die ehrenamtlichen Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind;
 4. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart und die ehrenamtlichen Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr;
 5. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
 6. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter	400,00 Euro;
2. den ehrenamtlichen ständigen Vertreter des Wehrleiters, der Teile der Aufgaben des Wehrleiters wahrnimmt	200,00 Euro;
3. den ehrenamtlichen Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten	
- mit mehr als 4.000 Einwohnern	156,76 Euro,
- mit mehr als 1.000 bis 4.000 Einwohnern	100,00 Euro,
- mit mehr als 400 bis 1.000 Einwohner	80,00 Euro
- unter 400 Einwohner	60,00 Euro;
4. den ehrenamtlichen Führer mit Aufgaben, die denen eines Wehrführers gleichgestellt sind	60,00 Euro;
5. den ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart und den ehrenamtlichen Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr	53,00 Euro;
6. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	120,00 Euro
7. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	120,00 Euro.
- (5) Die ständigen Vertreter des ehrenamtlichen Wehrführers, die regelmäßig Teile der Aufgaben des Wehrführers wahrnehmen, erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Wehrführers nicht übersteigen darf und sich nach den wahrzunehmenden Aufgaben richtet.

Die Höhe der Entschädigung und gegebenenfalls die Dauer werden vom Bürgermeister zusammen mit der Aufgabenübertragung festgelegt.
- (6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) Kostenersatz zu leisten ist oder für Einsätze Gebühren nach der Satzung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr zu erheben sind. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 10,00 Euro.

- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommenssteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommenssteuer von der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommenssteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die/Der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgeld und Telefonpauschalen geleistet.
- (2) § 6 Absatz 3 und 4 sowie § 9 Absatz 7 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben können ehrenamtlich Tätige bestellt werden. Die Bestellung kann befristet werden. Personen, die ehrenamtlich bestellt werden, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung die nach Stunden, Monaten oder Jahren bemessen wird. Neben dieser Aufwandsentschädigung kann für notwendige Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt werden. Die Aufgaben, die durch Ehrenamtliche wahrgenommen werden, und die Höhe der Entschädigung legt der Hauptausschuss fest. Der Bürgermeister bestellt, nach Wahl durch den Hauptausschuss, geeignete Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 17.12.2009 sowie die Änderungssatzungen vom 12.05.2015 und 26.03.2021 außer Kraft.

Dahn, den 17.10.2024



Michael Zwick
Bürgermeister